



A-Post

Gemeinderat Pfäfers
Hintergasse 4
7312 Pfäfers

1. Dezember 2022

Geschäft Nr. 22-7280

Gemeinde Pfäfers: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns nach Art. 38 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt PBG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- **Sondernutzungsplan Ruchlibach**
Festlegung Gewässerraum nach Art. 36a GSchG
Abschnitt km 0.723 - km 0.823

Die Genehmigungsprüfung ergibt:

1 Ausgangslage/Vorhaben

a) Der Ruchlibach fliesst durch das Baugebiet Sapraun im Ortsteil Valens. Innerhalb des Bauzone soll der Gewässerraum ausgeschieden werden. Mit der Festlegung des Gewässerraums wird eine Grundlage für die nachträgliche Beurteilung des Gewässerabstands für Bauten und Anlagen auf den Parzellen Nrn. 1437, 1561 und 1901 geschaffen.

b) Der Sondernutzungsplan wurde vom 21. Dezember 2021 bis 19. Januar 2022 der Mitwirkung unterstellt. Es ist eine Anregung eingegangen, welche zu keiner Plananpassung führte. Der Gemeinderat erliess den Sondernutzungsplan am 9. Februar 2022. Während der öffentlichen Auflage vom 24. März bis 22. April 2022 ging eine Einsprache ein. Der Gemeinderat lehnte die Einsprache am 4. Oktober 2022 ab und setzte den Sondernutzungsplan fest.

2 Erwägungen

a) Der Ruchlibach ist im digitalen Gewässernetz GN10 als Fliessgewässer klassiert und wird dementsprechend als solches gewertet.



b) Die Gewässerrauausscheidung erfolgt in der Bauzone Sapaun, auf einer Länge von rund 100 m. Der Perimeter des Planerlasses ist nachvollziehbar und zweckmässig. Gemäss der kantonalen Grundlagenkarte ist von einem generalisierten Gewässerraum mit einer Breite von 11 m (oberhalb Madrusstrasse) bzw. 12 m (unterhalb Madrusstrasse) auszugehen. Der minimale Gewässerraum wird auf dem Abschnitt oberhalb der Madrusstrasse nicht erhöht. Gemäss Planungsbericht (Ziffern 7.2 und 9) wird die Gewässerraumbreite für den Abschnitt unterhalb der Madrusstrasse auf 13.25 m erhöht, da mit einer natürlichen Sohlenbreite von 2.50 m für den Abfluss des HQ₁₀₀ gerechnet wird. Beim Bereich zwischen dem Sapaunweg bis Madrusstrasse (Diagonale Unterquerung) wird auf eine Ausscheidung des Gewässerraums verzichtet. Laut Planungsbericht (Ziffer 4.2) ist eine Offenlegung auf diesem Abschnitt nicht zweckmässig, da nur eine kurze Offenlegungsstrecke realisiert würde und diese hart verbaut werden müsste. Dies würde zu einem entsprechend geringen ökologischen Wert führen. Aus hydraulischer Sicht wären die Einläufe (vor allem beim zweiten unteren Durchlass) aufgrund der Steilheit des Geländes und des Verklauungsrisikos eher ungünstig.

c) Grundsätzlich erfolgt eine symmetrische Festlegung des Gewässerraums. Damit wird die Belastung der Grundeigentümerschaften auf beiden Seiten des Bachverlaufes gleichmässig verteilt. Auf dem Abschnitt unterhalb der Madrusstrasse wird der Verlauf leicht asymmetrisch festgelegt, da für den technischen Zugang rechtsseitig laut Planungsbericht (Ziffer 9) ansonsten eine Erhöhung der Gewässerraumbreite notwendig würde.

d) Es werden keine Fruchtfolgeflächen tangiert.

e) Die Erwägungen aus der Vorprüfung vom 12. November 2021 sind in die vorliegenden Unterlagen eingeflossen. Im Genehmigungsverfahren wurden die Unterlagen den betroffenen kantonalen Fachstellen zum nochmaligen Mitbericht zugestellt. Es bestehen keine Einwände seitens der kantonalen Fachstellen. Insbesondere ist festzuhalten, dass die wasserbaulichen Anforderungen an den Gewässerraum erfüllt werden. Der Verzicht auf die Gewässerrauausscheidung zwischen dem Sapaunweg und der Madrusstrasse ist aus wasserbaulicher Sicht nachvollziehbar und zielführend, da eine Offenlegung in diesem steilen Bereich zu hydraulischen Problemen führen könnte. Aus ökologischer und forstlicher Sicht bestehen ebenfalls keine Einwände.

f) Die Ortsplanung ist Sache der politischen Gemeinde (Art. 1 Abs. 1 PBG). Die zuständige kantonale Stelle prüft den Erlass auf seine Rechtmässigkeit sowie auf dessen Übereinstimmung mit der kantonalen Richtplanung und der Sachplanung des Bundes (Art. 38 Abs. 2 PBG). Der vorliegende Erlass ist rechtmässig und stimmt mit den übergeordneten Planungen überein. Bei der Ausscheidung eines Gewässerraumes ist der Ermessensspielraum durch die Gewässerschutzgesetzgebung eingeschränkt. Im Planungsbericht sind die Interessen, Überlegungen und Abwägungen, welche zur vorliegenden Festlegung des Gewässerraums geführt haben, sauber und nachvollziehbar dargelegt sowie dokumentiert.

g) Gemäss Art. 40 der Geoinformationsverordnung (sGS 760.11; abgekürzt GeolV) bestimmt die zuständige Fachstelle nach Ablauf der Rechtsmittelfrist oder nach Abschluss der Rechtsmittelverfahren den Vollzugsbeginn für eigentümergebundenen Eigentumsbeschränkungen. Zuständige Stelle ist beim vorliegenden Erlass die Gemeinde. Sie legt den



Vollzugsbeginn fest und prüft vorab, ob die Geodaten durch die Genehmigung oder durch Rechtsmittelentscheide noch anzupassen sind. Nötigenfalls beauftragt sie die Nachführungsstelle, diese Änderungen im Datensatz der projizierten Daten vorzunehmen und den Datensatz im Geoportal nachzuführen. Sind die Daten korrekt aufgeschaltet, bestimmt die Gemeinde das Datum der Invollzugsetzung nach Art. 40 GeoIV und beauftragt die Nachführungsstelle, die rechtskräftigen Daten innert fünf Arbeitstagen der katasterverantwortlichen Stelle, dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG), abzugeben. Die Gemeinde meldet dem AREG das Invollzugssetzungsdatum.

3 Verfügung

In Anwendung von Art. 38 PBG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 3 Bst. c der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz (sGS 731.11; abgekürzt PBV), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41; abgekürzt ErmV) sowie dem Gebührentarif für die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5; abgekürzt GebT) verfügt das

Amt für Raumentwicklung und Geoinformation:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung beträgt Fr. 900.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen den Gesamtentscheid der politischen Gemeinde kann nach Art. 132 PBG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Bau- und Umweltdepartement erhoben werden.

Freundliche Grüsse
Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

Ralph Etter

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Rechnung mit Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung (einschliesslich Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Ortsplanung (einschliesslich Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Vermessung
- Amt für Natur, Jagd und Fischerei
- Amt für Wasser und Energie
- Kantonsforstamt